

Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Info 2004

Info 2004: Stand Oktober 2004

Versorgungswerk der Steuerberater
in Baden-Württemberg
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Hegelstraße 33
70174 Stuttgart

Telefon: 07 11 / 2 22 49 69 - 0
Telefax: 07 11 / 2 22 49 69 - 8
E-Mail: service@stbv-w-bw.de

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

heute erhalten Sie die fünfte Mitgliederinformation und auch das Versorgungswerk hatte am 01.01.2004 sein fünfjähriges Jubiläum. Seine bisherige erfreuliche Entwicklung belegen wir Ihnen mit dem beiliegenden Jahresabschluss per 31.12.2003.

Aber dies führt zu keinem gemütlichen Zurücklehnen, sondern neue Herausforderungen z.B. aufgrund der Änderungen im bundesgesetzlichen Umfeld mit der Verkündung des Alterseinkünftegesetzes (AltEinkG) am 05.07.2004 und in Kraft Treten zum 01.01.2005 sind zu bewältigen.

In Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV) und den Aufsichtsbehörden, insbesondere dem Finanzministerium, wurde die Satzung auf schädliche Regelungen im Bezug auf § 10 Abs. 1 Nr. 2 EstG i.d.F. des AltEinkG überprüft und die notwendigen Satzungsänderungen werden der Vertreterversammlung am 23.11.2004 zur Beratung und zum Beschluss vorgelegt.

Weitere Informationen zum AltEinkG erhalten Sie in diesem Heft unter dem Stichwort „Das aktuelle Thema“.

Seit 2004 werden auch die ersten Altersrenten gezahlt. Damit erbringt das Versorgungswerk für seine Mitglieder bzw. deren Hinterbliebene nun das gesamte Leistungsspektrum von den Alters- über die Berufsunfähigkeits- bis zu den Hinterbliebenenrenten.

Eine weitere Neuerung in 2004 ist die Erstellung der Internetseite des Versorgungswerks. Unter

www.stbv-w-bw.de

können gesetzliche Grundlagen, wichtige Informationen, Formulare, Mitgliederinformationen u.a.m. eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Auf der Vertreterversammlung am 06.07.2004 wurde unter anderem die Erhöhung des Rentensteigerungsbetrags zum 01.01.2005 von derzeit 80,00 € auf 84,00 € beschlossen. Die Genehmigung der Fachaufsicht wurde mit Schreiben vom 11.10.2004 erteilt.

Wir sehen also weiterhin einer positiven Entwicklung entgegen und freuen uns, dass dies auch den nachfolgenden Zahlen und Fakten zu entnehmen ist.



Ihr **Dieter Bohnert**
Steuerberater
Vorsitzender des Vorstands

Geschäftsbericht

für das Geschäftsjahr 2003

Inhaltsverzeichnis

A. Grundlagen des Versorgungswerks der Steuerberater

1. Rechtsgrundlagen
2. Aufgaben und Leistungen
3. Organe
4. Finanzierung und Rechnungsgrundlagen
5. Aufsichtsbehörden

B. Lagebericht

1. Geschäftsablauf
 - 1.1 Vertreterversammlung
 - 1.2 Vorstand
 - 1.3 Geschäftsstelle
 - 1.4 Zugehörigkeit zu Vereinigungen
 - 1.5 Versicherungsmathematisches Gutachten und Rentensteigerungsbetrag
 - 1.6 Haushaltspläne und Rechnungsabschluss 2002
2. Geschäftsergebnis
 - 2.1 Personenbestands- und Beitragszahlen
 - 2.2 Widerspruchsverfahren und Klagen
 - 2.3 Billigkeitsmaßnahmen, Mahnwesen und Vollstreckungen
 - 2.4 Erstattungen, Überleitungen und Nachversicherungen
 - 2.5 Leistungen
 - 2.6 Kapitalanlagen
 - 2.7 Verwaltungskosten
3. Einschätzung der Entwicklung
 - 3.1 Regelpflichtbeitrag in 2004
 - 3.2 Voraussichtliche Geschäftsentwicklung
 - 3.3 Satzungskritik, Satzungsänderungen

C. Jahresabschluss

1. Bilanz zum 31.12.2003
2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. - 31.12. 2003
3. Anlagenspiegel für das Geschäftsjahr 2003

A. Grundlagen des Versorgungswerks der Steuerberater

1. Rechtsgrundlagen

Das Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg ist als eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts eine berufsständische Versorgungseinrichtung für alle Steuerberater, die in Baden-Württemberg ihre berufliche Tätigkeit ausüben. Es hat seinen Sitz in Stuttgart und wurde zum 01.01.1999 errichtet.

Die Rechtsgrundlage für die Errichtung ist das Gesetz über das Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg (Steuerberaterversorgungsgesetz - StBVG) vom 16.11.1998 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 1998, Seite 609), in Kraft getreten am 01.01.1999, geändert durch das Gesetz zur Änderung des Steuerberaterversorgungsgesetzes vom 23.04.2002 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 2002, Seite 177), in Kraft getreten am 01.01.2002.

Die Satzung in der Fassung vom 14.01.1999, genehmigt mit Bescheid des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 20.01.1999 (AZ: S 089.8 / 5), veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 31.03.1999, Seite 229, trat zum 01.04.1999 in Kraft. Eine erste Änderung der Satzung wurde von der Vertreterversammlung am 26.11.2002 beschlossen, mit gemeinsamem Bescheid des Finanzministeriums sowie des Wirtschaftsministeriums vom 27.01.2003 genehmigt und trat nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 26.03.2003, Seite 184, am 27.03.2003 in Kraft.

2. Aufgaben und Leistungen

Das Versorgungswerk hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern und deren Hinterbliebenen Versorgung nach Maßgabe des genannten Gesetzes und der auf ihm beruhenden Satzung zu gewähren. Die Leistungen des Versorgungswerks der Steuerberater bestehen in einem Altersruhegeld, einer Berufsunfähigkeitsrente und einer Hinterbliebenenversorgung einschließlich Sterbegeld. Als freiwillige Leistungen sind Zuschüsse zu Maßnahmen medizinischer Rehabilitation nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstandes vorgesehen.

Mitglieder des Versorgungswerks sind Steuerberater, Steuerberaterinnen und Steuerbevollmächtigte sowie Mitglieder nach § 74 Abs. 2 StBVG, sofern sie einer der drei Steuerberaterkammern in Baden-Württemberg, nämlich Stuttgart, Nordbaden oder Südbaden angehören und bei Errichtung des Versorgungswerks bzw. bei Beginn der Kammermitgliedschaft das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Personen, die ihre Mitgliedschaft gemäß den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorgaben auf Antrag begründet oder fortgesetzt haben.

Mit Änderung des § 5 StBVG durch die Gesetzesänderung vom 23.04.2002 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 2002, Seite 177), in Kraft getreten am 01.01.2002, wird auch Mitglied, wer aus dem Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg wegen eines Wechsels in das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen ausgeschieden war, oder wer infolge einer Mitgliedschaft in einem anderen Versorgungswerk erst gar nicht Mitglied im Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg werden konnte, wenn die Mitgliedschaft in dem anderen Versorgungswerk oder im Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen endet, zu diesem Zeitpunkt die Kammerzugehörigkeit zu einer Steuerberaterkammer in Baden-Württemberg besteht und das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet ist.

Durch die Schaffung des Versorgungswerks erhielten die erwähnten Personen die Möglichkeit, unabhängig von staatlichen Eingriffen in Selbstverwaltung und eigener Gestaltung ihre Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsvorsorge in eigene Hände zu nehmen, wie das die Angehörigen anderer klassischer freier Berufe mit Kammersystem,

insbesondere Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Architekten, Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftsprüfer zum Teil schon seit langer Zeit unternommen haben.

Die Vorteile eines selbstverwalteten berufsständischen Versorgungswerks sind eindeutig. Die Solidargemeinschaft des steuerberatenden Berufsstandes eines Landes sichert sich gegen die genannten Risiken gemeinsam und gegenseitig ab. Sie hat die Möglichkeit zur Mitbestimmung und Ausgestaltung der Mitgliedschaft. Jedes Mitglied hat entsprechend der Satzung die Möglichkeit, durch freiwillige Mehrzahlungen Einfluss auf seine Anwartschaftshöhe zu nehmen. Ziel der berufsständischen Versorgung ist es, durch Konzentration auf den Kernbereich des freiberuflichen Risikos eine optimale Versorgung ohne Belastung durch systemfremde Leistungen zu erreichen.

3. Organe

Die Organe des Versorgungswerks und deren Funktionen sind im Folgenden:

Die Vertreterversammlung (§ 3 der Satzung)

Diese besteht aus 15 Mandatsträgern, bestimmt nach den Vorgaben von § 3 StBVG, ausgewählt nach dem Verhältnis der dem Versorgungswerk angehörenden Mitglieder der Steuerberaterkammern in Baden-Württemberg. Sie beschließt insbesondere über den Erlass und die Änderung der Satzung, die Wahl des Vorstandes und seines Vorsitzenden, die Feststellung des Haushaltsplans und des Rechnungsabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes, die Festsetzung der Beiträge und Bemessung der Leistungen nach Maßgabe der Satzung.

Der Vertreterversammlung gehörten im Berichtsjahr bis zum Ende der ersten Amtszeit an:

Vorsitzender:

Franz Longin, StB / WP, Stuttgart

Stellvertretender Vorsitzender:

Dr. Raoul Riedlinger, StB / WP / RA, Freiburg

13 weitere Mitglieder:

Petra Bittroff,	StB, Dipl.-Kffr.,	Bruchsal
Hans Braun,	StB / WP, Dipl.-Fw. (FH),	Heubach
Bruno Franz,	StB, Dipl.-Bw. (FH),	Nürtingen
Michael Freitag,	StB,	Stockach
Dr. Jürgen Haun,	StB,	Stuttgart
Dr. Klaus Heilgeist,	StB / WP, Dipl.-Vw.,	Karlsruhe
Werner H. Jakob,	StB, RB	Heidelberg
Markus Kamm,	StB, Dipl.-Kfm.,	Bietigheim-Bissingen
Gerhard Kröller,	StB, Dipl.-Fw. (FH),	Kuchen
Prof. Dr. Karl Kurz,	StB / WP,	Waiblingen
Manuela Lander,	StB, Dipl.-Bw. (BA),	Karlsruhe
Ursula Stolz,	StB,	Ettenheim
Renate Wild,	StB,	Erbach

Mit Beginn der zweiten Amtszeit gehörten im Berichtsjahr der Vertreterversammlung an:

Vorsitzende:

Renate Wild, StB, Erbach

Stellvertreter:

Werner H. Jakob, StB / RB, Heidelberg

13 weitere Mitglieder:

Petra Bittrolff,	StB, Dipl.-Kffr.	Bruchsal
Jürgen Braun,	StB,	Titisee-Neustadt
Ursula Bühler,	StB,	Konstanz
Angelika Dieterle,	StB, Dipl.-Vw.,	Tübingen
Michael Erhardt,	StB, Dipl.-Kfm.,	Geislingen
Matthias Franz,	StB, Dipl.-Bw.(BA),	Stuttgart
Eva Härle-Mantel,	StB, Dipl.-Kfm.,	Ulm
Markus Kamm,	StB, Dipl.-Kfm.,	Bietigheim-Bissingen
Manuela Lander,	StB, Dipl.-Bw.(BA),	Karlsruhe
Anita Lehner,	StB,	Ulm
Dr. Susanne Mack,	StB, Dipl.-Kfm.,	Ulm
Bernd Mattern,	StB, Dipl.-Fw.(FH)	Stuttgart
Ursula Stolz,	StB,	Ettenheim

Der Vorstand (§ 4 der Satzung)

Dieser besteht aus fünf Mitgliedern, von der Vertreterversammlung am 03.03.1999 bzw. 08.07.2003 gewählt, gemäß § 3 Abs. 5, Ziff. 3 und § 4 StBVG und Satzung. Mindestens drei Mitglieder des Vorstandes müssen dem Versorgungswerk angehören, in jedem Fall aber der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zugleich Mitglieder der Vertreterversammlung sein.

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Vertreterversammlung und beschließt über die Angelegenheiten des Versorgungswerkes, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen.

Der Vorsitzende des Vorstandes vertritt das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand hat einen Geschäftsführer bestellt. Dieser ist gemäß § 4 Abs. 7 des Steuerberaterversorgungsgesetzes nicht Organ des Versorgungswerks.

Dem Vorstand gehörten im Berichtsjahr sowohl bis zum Ende der ersten als auch ab Beginn der zweiten Amtszeit an:

Vorsitzender:

Dieter Bohnert, StB, Ehingen

Stellvertretender Vorsitzender:

Peter von Au, StB / RB Dipl.-Kfm., Baiersbronn

drei weitere Mitglieder:

Elke Heeb,	StB / RB / vBP, Dipl.-Kffr.,	Böblingen
Elke Wilhelm,	StB, Dipl.-Vw.,	Freiburg
Wolfgang Schlenk,	StB, Dipl.-Fw.(FH),	Ettenheim

Alle Mitglieder des Vorstandes sind zugleich Mitglieder des Versorgungswerks.

4. Finanzierung und Rechnungsgrundlagen

Die Mittel des Versorgungswerks werden durch die Beiträge der Mitglieder, durch Vermögenserträge und durch sonstige Einnahmen aufgebracht. Sie dürfen nach § 41 der Satzung nur für satzungsgemäße Leistungen, notwendige Verwaltungskosten und sonstige zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungswerkes erforderliche Aufwendungen sowie zur Bildung erforderlicher Rücklagen und Rückstellungen verwendet werden.

Als Finanzierungsverfahren wird das offene Deckungsplanverfahren zur Anwendung gebracht. Die Leistungshöhe wird nach Satzung und versicherungsmathematischem Gutachten im Rahmen der versicherungstechnischen Bilanz derart festgesetzt, dass ein Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben erzielt wird. In der versicherungstechnischen Bilanz werden hierbei auch die künftigen Beiträge und die darauf beruhenden Leistungen berücksichtigt, was auf der Grundlage der gesetzlich verankerten Pflichtmitgliedschaft möglich ist.

Der Vorstand hat Herrn **Hans-Jürgen Knecht**
Sturmstraße 112, 40229 Düsseldorf
Diplommathematiker, Wirtschaftsprüfer und Aktuar (DAV),
öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für
Versicherungsmathematik in der Altersversorgung

zum Versicherungsmathematiker bestellt.

5. Aufsichtsbehörden

Das Versorgungswerk steht unter Aufsicht des Landes Baden-Württemberg. Die allgemeine Rechtsaufsicht wird durch das Finanzministerium, die Versicherungsaufsicht durch das Wirtschaftsministerium ausgeübt. Die allgemeine Rechtsaufsicht bestimmt sich nach § 88 Abs. 3 Steuerberatungsgesetz und § 118 Abs. 3 sowie §§ 120 bis 125 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Für die Versicherungsaufsicht gelten die in § 18 StBVG zitierten besonderen Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) in der bis zum 31.12.2001 geltenden Fassung.

B. Lagebericht

1. Geschäftsablauf

1.1 Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung ist im Jahr 2003 zu drei Versammlungen zusammengetreten und zwar an den nachbenannten Terminen.

Am 27.01.2003 fand die elfte Vertreterversammlung mit folgenden Tagesordnungspunkten statt:

1. Genehmigung des Protokolls der 10. Vertreterversammlung vom 26.11.2002
2. Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigungen und Kostenerstattungen gem. § 3 Abs. 6 Nr. 7 der Satzung
3. Kurzbericht des Vorstands
4. Bericht zur Finanzlage anhand der vorläufigen Zahlen zum Jahresabschluss 2002
5. Beschlussfassung über die Einführung einer Verlustrücklage (Reservefonds)
6. Satzungsangelegenheiten
7. Rückblick des Vorsitzenden der Vertreterversammlung über die Legislaturperiode
8. Verschiedenes

Zu allen Punkten erfolgte die entsprechende Beschlussfassung.

Da die Legislaturperiode der ersten Vertreterversammlung Anfang 2003 endete, wurde mit Wahltag am 28.02.2003 im Wege der schriftlichen Briefwahl die Vertreterversammlung für die zweite Amtszeit gewählt.

Am 08.07.2003 fand die zwölfte Vertreterversammlung mit folgenden Tagesordnungspunkten statt:

1. Bericht des Vorsitzenden der Vertreterversammlung
2. Bericht des Vorsitzenden des Vorstands
3. Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung und seines Stellvertreters
4. a) Beschlussfassung zum versicherungsmathematischen Gutachten
b) Beschlussfassung zum Rentensteigerungsbetrag
5. a) Vorlage des Jahresabschlusses 2002, Erläuterung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
b) Feststellung des Jahresabschlusses 2002
c) Entlastung des Vorstandes gemäß § 42 Absatz 4 der Satzung
6. Wahl des Wirtschaftsprüfers
7. Wahl des Vorstands, des Vorsitzenden des Vorstands und seines Stellvertreters
8. Terminfestlegung für die 13. Vertreterversammlung in 2003
9. Verschiedenes

Zu allen Punkten erfolgte die entsprechende Beschlussfassung.

Am 25.11.2003 fand die dreizehnte Vertreterversammlung mit folgenden Tagesordnungspunkten statt:

1. Genehmigung des Protokolls der 12. Vertreterversammlung vom 08.07.2003
2. Bericht der Vorsitzenden der Vertreterversammlung
3. Bericht des Vorsitzenden des Vorstands
4. Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2004
5. Beschlussfassung über den Beitragssatz und die Beitragsbemessungsgrenze für das Jahr 2004
6. Beschlussfassungen zu Überleitungsabkommen
7. Vortrag von Herrn Dr. Schütz zur Koordinierung der berufsständischen Versorgung nach der EG-VO 1408/71
8. Terminfestlegung für die 14. und 15. Vertreterversammlung in 2004
9. Verschiedenes

Zu allen Punkten erfolgte die entsprechende Beschlussfassung.

1.2 Vorstand

Der Vorstand trat in 2003 zu insgesamt neun Sitzungen zusammen. Die zum Teil zeitlich umfangreichen Sitzungen beinhalteten vor allem Entscheidungen zu Widersprüchen, Härtefall-, Erlass-, Stundungs- und Rentenansprüchen, Zwangsvollstreckungen, anstehenden Überleitungsabkommen, der Erstellung eines Internetauftritts, der Einstellung einer weiteren Sachbearbeiterin zum 01.01.2004 und die Vorbereitung der anstehenden Gesetzesänderung zum Wegfall der 45-Jahres-Grenze als Zugangsbegrenzung zum Versorgungswerk sowie zur Koordinierung nach der EG-Verordnung 1408/71 und Vorbereitung der Beschlussvorlagen zur Vorlage an die Vertreterversammlung.

Ein weiterer Schwerpunkt waren Entscheidungen zur Anlagepolitik. Der ab Januar 2002 vorläufig gestoppte Mittelzufluss zum Wertpapierspezialfonds BWK 65 der Baden-Württembergischen Kapitalanlagegesellschaft mbH (BWK) wurde ab März 2003 mit einem Drittel des monatlichen Mittelzuflusses wieder aufgenommen, da sonst nur der in 2002 aufgelegte Fonds VSBW der dresdner bank investment management Kapitalanlagegesellschaft mbH (dbi) einen regelmäßigen Mittelzufluss erhalten und damit nur dieser die Chance hätte, günstige Wertpapiere einzukaufen. Zwei Drittel des monatlichen

Mittelzuflusses werden weiterhin an den VSBW abgeführt, bis dieser das Volumen des BWK 65 erreicht hat.

1.3 Geschäftsstelle

Die Geschäftsführung des Versorgungswerks lag in der Hand von Frau Bärbel Wermann, Diplomverwaltungswirtin (FH) und Diplomwirtschaftsingenieurin (FH). Herrn Rechtsanwalt Hartmut Kilger, Fachanwalt für Sozialrecht, war weiterhin freiberuflich im Wege eines Honorarvertrags als Justitiar für das Versorgungswerk tätig. Die Geschäftsstelle war ganztags mit Frau Brigitte Neumann und Frau Helga Krauter sowie stundenweise mit Frau Ute Wolff besetzt.

Das Versorgungswerk hat für die Mitgliederverwaltung weiterhin die Spezialsoftware CURA der Firma Thinking Networks in Aachen in Einsatz. Dieses Programm wird im Auftrag von mehreren Versorgungswerken entwickelt. Die Finanzbuchhaltung erfolgt ebenfalls weiterhin mit der Software REWE von DATEV. Hier werden über eine Schnittstelle die Buchhaltungsdaten aus CURA zugeführt.

Die laufenden Verwaltungstätigkeiten bestanden insbesondere im Erlassen der Bescheide zur Festsetzung der Beiträge und zur Beendigung bzw. Befreiung von der Mitgliedschaft. Ferner wurde die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen für die Beiträge überwacht sowie die Auszahlung der Renten, Überleitungen und Erstattungen von Beiträgen ausgeführt. Das Vermögen des Versorgungswerks wurde entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, den Verordnungen der Aufsichtsbehörden und den Beschlüssen der Vertreterversammlung und des Vorstandes verwaltet.

1.4 Zugehörigkeit zu Vereinigungen

Das Versorgungswerk der Steuerberater ist seit dem 01.08.1999 Mitglied der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV) in Köln, in welcher alle echten berufsständischen Versorgungseinrichtungen in Deutschland zusammengefasst sind. Ihr gehören über 80 weitere Versorgungswerke an. Der Justitiar, Herr Rechtsanwalt Hartmut Kilger, ist seit 1988 Mitglied des Rechtsausschusses dieses Verbandes. Die ABV fördert die Zusammenarbeit zwischen den Versorgungswerken, ist Informations- und Beratungsstelle für seine Mitglieder und gleichzeitig Kontaktstelle zu Bundes- und EU-Behörden. Die gemeinsame Arbeit zur Wahrung des Befreiungsrechts nach § 6 SGB VI ist die derzeit und künftig wichtigste Aufgabe dieses Verbandes.

Die 25. Mitgliederversammlung der ABV fand am 15.11.2003 in Nürnberg statt. Schwerpunkt dieser Mitgliederversammlung war wiederum die Aufnahme der Versorgungswerke in den Rechtskreis der Verordnung (VO) EG 1408/71 und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen. Außerdem wurde über zahlreiche politische Aktivitäten im Rahmen der anstehenden Rentenreform berichtet. Festredner war Herr Prof. Rürupp zum Thema „Nachhaltige Sozialpolitik in einer alternden Gesellschaft“. Dabei vertrat Herr Prof. Rürupp eindeutig die Meinung, dass er den Bestand der Versorgungswerke nicht gefährdet sieht, da diese über eine vorbildliche Finanzierungsmischung verfügen. Weiter wurden die üblichen Regularien abgearbeitet und die Satzungsänderung beschlossen.

Zwischen den bisher bestehenden elf Steuerberaterversorgungswerken in Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen (angeschlossen Hamburg und Bremen), Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Schleswig-Holstein sowie im Saarland wurde ein ständiges Rundgespräch eingerichtet. Das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer des Landes Nordrhein-Westfalen (WPV) wurde in dieses Rundgespräch aufgenommen. Ziel ist die gegenseitige Information, die Beratung und Durchsetzung gemeinsamer Strategien. Das Rundgespräch unterstützt damit vorrangig die Arbeit der ABV bei der Vor- und Nachbereitung der ABV-Themen.

Im Geschäftsjahr 2003 fanden das siebente und achte Rundgespräch am 11.04.2003 bzw. am 14.11.2003 statt. Hier wurden die Kerndaten der Versorgungswerke ausgetauscht, der Wegfall der 45-Jahres-Grenze und die Koordinierung nach der EG-VO 1408/71 sowie die Satzungsänderung der ABV besprochen. Außerdem wurde darüber informiert, dass sich in Thüringen der Anschluss an das Versorgungswerk der Steuerberater in Nordrhein-Westfalen in der Gesetzgebungsphase befindet. In den Bundesländern Berlin und Sachsen-Anhalt ist das Gesetzgebungsverfahren zur Gründung von Versorgungswerken für Steuerberater zum Stillstand gekommen.

Zum Berichtszeitpunkt bestehen weiterhin acht Überleitungsabkommen mit den Steuerberaterversorgungswerken in Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Schleswig-Holstein und das Überleitungsabkommen mit dem Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen (WPV).

1.5 Versicherungsmathematisches Gutachten und Rentensteigerungsbetrag

Im Geschäftsjahr 2003 wurde das versicherungsmathematische Gutachten für das Geschäftsjahr 2002 durch den Versicherungsmathematiker Herrn Hans-Jürgen Knecht erstellt.

Der Rentensteigerungsbetrag ab 01.01.2003 in Höhe von 73,00 € und ab 01.01.2004 in Höhe von 80,00 € wurde von der Vertreterversammlung am 09.07.2002 bzw. 08.07.2003 gem. § 22 Abs. 2 Satz 2 der Satzung festgesetzt und von der Versicherungsaufsichtsbehörde am 13.11.2002 bzw. 02.12.2003 genehmigt.

1.6 Haushaltspläne und Rechnungsabschluss 2002

Die Mittel des Versorgungswerks der Steuerberater dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Leistungen, der erforderlichen Verwaltungskosten und für sonstige zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungswerks erforderliche Aufwendungen und zur Bildung der erforderlichen Rückstellungen und Rücklagen verwendet werden (§ 41 der Satzung). Grundlage hierfür ist ein von der Vertreterversammlung aufgestellter Haushaltsplan. Die Haushaltspläne für 2003 und 2004 wurden gem. § 3 Abs. 6 Nr. 4 der Satzung von der Vertreterversammlung am 26.11.2002 bzw. 25.11.2003 beschlossen und von den Aufsichtsbehörden gem. § 42 Abs. 2 der Satzung mit Schreiben vom 27.01.2003 bzw. 09.01.2004 genehmigt.

Der Rechnungsabschluss 2002 (Jahresabschluss mit Lagebericht) und der Geschäftsbericht 2002 des Vorstandes wurde gem. § 42 Abs. 3 und § 4 Abs. 8 der Satzung erstellt.

Der Rechnungsabschluss 2002 und die ihm zu Grunde liegende Buchführung wurden im Juni 2003 gem. § 42 Abs. 4 Satz 1 der Satzung von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Bansbach, Schübel, Brösztel und Partner GmbH, Stuttgart geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Buchführung und der Jahresabschluss des Steuerberaterversorgungswerks einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung entsprechen. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse hat ebenfalls keinen Anlass zur Beanstandung gegeben. Der aus der Buchführung entwickelte Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Er vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Versorgungswerks.

Die Vertreterversammlung hat am 08.07.2003 gem. § 3 Abs. 6 Nr. 4 der Satzung über den Rechnungsabschluss 2002 und die Entlastung des Vorstands beschlossen.

Der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der Beschluss des Rechnungsabschlusses 2002 und die Entlastung des Vorstands durch die Vertreterversammlung wurden der Versicherungsaufsichtsbehörde gem. § 42 Abs. 4 Satz 2 und 3 der Satzung vorgelegt bzw. nachgewiesen.

2. Geschäftsergebnis

2.1 Personenbestands- und Beitragszahlen

Der Personenbestand stellt sich zum Jahresende wie folgt dar:

	2003	Vorjahr
aktive Mitglieder am 01.01.	3.058	2.627
Neuzugänge	423	607
auf Vorjahre rückwirkende fortgesetzte Mitgliedschaft	0	0
nicht Mitglied geworden gem. § 5 Abs. 3 der Satzung	- 39	- 46
Befreiung von der Mitgliedschaft gem. § 6 der Satzung	- 2	- 8
Beendigung der Mitgliedschaft durch Beitragserstattung	- 2	- 4
Beendigung der Mitgliedschaft durch Beitragsüberleitung	- 75	- 100
Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod	- 2	- 1
Beendigung der Mitgliedschaft mit Anwartschaft	- 17	- 12
auf Vorjahre rückwirkende Mitgliedschaftsbefreiung oder –beendigung	- 1	- 5
Wechsel in den Leistungsbezug	- 1	0
aktive Mitglieder am 31.12.	<u>3.342</u>	<u>3.058</u>
davon freiwillige Pflichtmitglieder auf Antrag fortgesetzte Mitglieder	252 81	253 62
Angestellte	2.150	2.066
Selbstständige	1.192	992
weiblich	1.433	1.293
männlich	1.909	1.765
ehemalige Mitglieder mit Anwartschaft	60	46
versorgungsausgleichsberechtigte Personen	10	8
Leistungsempfänger	11	6
davon Berufsunfähigkeitsrentner/-innen	1	0
Witwen	3	2
Witwer	2	1
Halbwaisen	5	3
anwartschaftsberechtigte Personen am 31.12.	<u>3.423</u>	<u>3.118</u>

Für die aktiven Mitglieder ergibt sich folgende Beitragsstruktur:

Jahr:	2003	2002	2001	2000	1999
Durch Bescheid veranlagt	3.341	3.056	2.627	2.428	2.160
Davon:					
10/10 Beitrag § 11 I Regelpflichtbeitrag	962	1.187	1.003	868	771
10/10 Beitrag § 11 II Persönlicher Pflichtbeitrag	1.606	1.134	927	913	804
10/10 Beitrag § 11 II aus Einkommen <= 0,00 €	131	102	80	65	62
05/10 Beitrag § 11 V 2 Ehegatten im VW	3	3	3	5	-
5– 9/10 Beitrag §§ 11, 12 I Übergangsbestand	186	191	198	209	201
4/10 Beitrag § 12 I Übergangsbestand	1	1	1	1	-
3/10 Beitrag § 12 I Übergangsbestand	28	27	27	27	24
2/10 Beitrag § 12 I Übergangsbestand	28	28	28	28	26
1/10 Beitrag § 12 I Übergangsbestand	63	63	64	75	61
5-9/10 Beitrag § 12 II Übergangsbestand auf Antrag	47	47	48	48	94
5/10 Beitrag § 12 III Existenzgründer	177	170	156	114	43
1/10 Beitrag § 13 I BfA-Mitglieder	66	65	61	54	53
Beitrag nach § 13 II Arbeitslose	13	12	0	1	-
11–15/10 Beitrag § 14 mit zusätzlichem Beitrag	30	26	27	19	21
Zum Stichtag noch ohne Beitragsfestsetzung:	1				
Gesamt:	<u>3.342</u>				

Beitragsvolumen zum 31.12.2003:

Das festgesetzte Beitragsvolumen in 2003 beträgt	27.814.265,57 €.
Davon wurden für das Vorjahr noch festgesetzt	- <u>114.031,48 €.</u>
Das bereinigte Beitragsvolumen für 2003 beträgt damit	<u>27.700.234,09 €.</u>

2.2 Widerspruchsverfahren und Klagen

Im Geschäftsjahr 2003 waren 69 Widerspruchsverfahren anhängig, davon wurden 43 durch Abhilfe, 15 durch Widerspruchsbescheid und 10 durch Rücknahmen erledigt. Zum Berichtszeitpunkt war noch ein Widerspruchsverfahren aus 2003 in Bearbeitung.

Vor den Verwaltungsgerichten waren in 2003 drei Klagen anhängig. Davon wurden zwei Klageverfahren zugunsten des Versorgungswerks abgeschlossen. Ein Klageverfahren war zum 31.12.2003 weiterhin anhängig. Zum Berichtszeitpunkt war ein weiteres Klageverfahren aus einem Widerspruchsverfahren in 2003 hinzugekommen, so dass nunmehr zwei Klagen anhängig sind.

2.3 Billigkeitsmaßnahmen, Mahnwesen und Vollstreckungen

Im Geschäftsjahr 2003 wurde über 10 Härtefallanträge entschieden. Dabei wurden in vier Fällen die Anträge abgelehnt und in sechs Fällen wurde der Beitrag ermäßigt. Es wurden 41 Stundungen gewährt. Acht Stundungen wurden wieder aufgehoben, 19 wurden in 2003 abgezahlt und 14 befanden sich zum 31.12.2003 noch in Ratenzahlung. Stundungszinsen wurden i.H.v. 1.216,14 € festgesetzt.

Für rückständige Beiträge wurden 14.734,99 € Säumniszuschläge festgesetzt. 201,73 € Nebenkosten des Geldverkehrs, 207,54 € Mahnkosten und 1.058,20 € Vollstreckungskosten wurden nacherhoben.

2.4 Erstattungen, Überleitungen und Nachversicherungen

Für 13 Mitglieder wurden in 2003 Beiträge an andere Steuerberaterversorgungswerke i.H.v. 121.528,47 € übergeleitet, davon war bei 11 Mitgliedern die Mitgliedschaft bereits in den Jahren 2000 bis 2002 beendet worden. Ein in 2003 ausgeschiedenes Mitglied beantragte die Beitragsüberleitung fristgerecht erst in 2004. Für 72 Mitglieder endete in 2003 die Mitgliedschaft im Versorgungswerk wegen des Beginns der Mitgliedschaft im WPV. Widerspruch gegen die Beitragsüberleitung wurde nicht eingelegt. Da außer bei einem Mitglied die Überleitung der Beiträge nicht in 2003 erfolgte, wurden hierfür 1.831.321,01 € zurückgestellt.

In 2003 wurden die Beiträge für die in den Jahren 1999 bis 2002 zum WPV gewechselten Mitglieder i.H.v. 3.835.804,77 € übergeleitet und die gebildeten Rückstellungen entsprechend verbraucht. Für die restlichen Überleitungen aus 1999 bis 2002, die erst in 2004 vorgenommen werden konnten, wurden zusätzlich 17.072,85 € zu den aus Vorjahren verbliebenen Rückstellungen i.H.v. 58.228,31 € rückgestellt.

Für zwei ausgeschiedene Mitglieder erfolgte in 2003 die Beitragserstattung i.H.v. 17.927,13 €. Im Betrag enthalten ist außerdem die Korrektur einer Beitragserstattung aus 2001 mit 254,60 €.

Aus anderen Steuerberaterversorgungswerken wurden für neun Mitglieder Beiträge i.H.v. 113.720,70 € an das Versorgungswerk übergeleitet.

An Nachversicherungen wurden für sieben Mitglieder insgesamt 356.476,71 € in Empfang genommen.

2.5 Leistungen

In 2003 wurde erstmalig Berufsunfähigkeitsrente gewährt. Dafür wurden 7.039,68 € gezahlt.

Für drei Witwen, zwei Witwer und fünf Halbwaisen wurden Hinterbliebenenrenten i.H.v. 37.107,43 € gezahlt. In zwei Fällen wurde Sterbegeld mit insgesamt 2.781,13 € ausgezahlt.

Ein Antrag auf Kostenübernahme bei Rehabilitationsmaßnahmen wurde gestellt. Dieser wurde zurückgezogen.

2.6 Kapitalanlagen

In 2003 wurden Kapitalanlagen ausschließlich in gemischte Wertpapierspezialfonds sowie Festgelder (nur bis zur Anlage in den Fonds) getätigt. Das Anlagevermögen betrug zum 31.12.2003 insgesamt 95.867.914,59 €.

Der Wertpapierspezialfonds BWK 65 der Baden-Württembergischen Kapitalanlagegesellschaft mbH (BWK) erhielt in 2003 ab März ein Drittel der monatlichen Mittelzuflüsse. Das Fondsvermögen des BWK 65 belief sich zum 31.12.2003 auf 57.154.767,78 € mit einem durchschnittliche Wertzuwachs von 4,55 % p.a. seit Auflage (Rendite nach ROI-Methode).

Der Wertpapierspezialfonds VSBW der dresdner bank investment management Kapitalanlagegesellschaft mbH (dbi) erhielt bis Februar 2003 die gesamten monatlichen Mittelzuflüsse und ab März 2003 zwei Drittel davon. Das Fondsvermögen des VSBW belief sich zum 31.12.2003 auf 38.713.146,81 € mit einem durchschnittlichen Wertzuwachs von 5,78 % p.a. seit Auflage (Rendite nach ROI-Methode).

Die Kapitalerträge aus den Festgeldern und den Wertpapierspezialfonds betragen zum 31.12.2003 insgesamt 2.867.667,73 €.

Die Versicherungsaufsicht toleriert durch Bescheid vom 07.12.2000, dass das gesamte gebundene Vermögen überwiegend in gemischten Wertpapier-Sondervermögen, die speziell für das Versorgungswerk aufgelegt worden sind, angelegt wird. Voraussetzung dabei ist,

dass diese Vermögen der direkten Kontrolle und Eingriffsmöglichkeit des Versorgungswerks unterliegen und sichergestellt ist, dass die Vermögensanlage innerhalb der Spezialfonds nach den Vorschriften der §§ 54 und 54a VAG erfolgt. Dies ist u.a. im Rahmen der vierteljährlichen Berichte entsprechend § 54d VAG nachzuweisen. Inhaltlich kann sich die Vermögensanlage innerhalb der Spezialfonds somit an den Erläuterungen des Rundschreibens R 4/95 des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen vom 02.12.1995 orientieren. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen dieser Sonderregelung von den im VAG grundsätzlich eröffneten Möglichkeiten der nicht kongruenten Bedeckung (Vermögensanlage in Fremdwährungen – Anlage C zum VAG) und des Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten (§ 7 Abs. 2 VAG) kein Gebrauch gemacht werden kann. Ab dem 01.01.2002 wurde durch den Gesetzgeber § 54a VAG aufgehoben und § 54 VAG geändert. An die Stelle des Anlagenkatalogs des § 54a VAG trat die Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung – AnIV). Da die Versorgungswerke nicht der unmittelbaren Anwendung unterliegen, teilte die Versicherungsaufsicht mit Schreiben vom 20.11.2001 mit, dass aufgrund der bereits erteilten Sonderregelungen keine Veranlassung für eine Änderung der bestehenden aufsichtsrechtlichen Regelungen besteht. Es bleibt deshalb bei der Verweisung auf §§ 54 und 54a VAG alte Fassung.

Die notwendigen Entscheidungen für die Anlagestrategie werden in den Anlageausschüssen der Spezialfonds getroffen. Beim BWK 65 gehören dem Anlageausschuss von der Depotbank Herr **Alban Stockinger**, Direktor und Herr **Uwe Deberling**, Abteilungsdirektor der Filiale Stuttgart der Baden-Württembergischen Bank sowie vom Versorgungswerk Herr **Dieter Bohnert**, Vorsitzender des Vorstands, Herr **Wolfgang Schlenk**, Mitglied des Vorstands und seit 13.03.2003 Frau **Bärbel Wermann**, Geschäftsführerin, an. Vorsitzender des Anlageausschusses ist Herr Dieter Bohnert. Der Ausschuss hatte in 2000 die Grundsätze der Anlagepolitik beschlossen. Zunächst wurde festgelegt, dass der Aktienanteil im Fonds 25 % des Werts des Sondervermögens nicht überschreiten darf, obwohl die Grundsätze der Vermögensanlage 30 % zulassen würden. Die Benchmark des Fonds war zunächst auf 15 % DJ Euro Stoxx 50 und auf 85 % REXP festgelegt worden. Im Berichtsjahr sind hierzu keine Änderungen erfolgt und es blieb weiterhin vereinbart, den Aktienanteil nicht über den Benchmarkanteil von 15 % zu erhöhen. Beim Spezialfonds VSBW gehören dem Anlageausschuss von der Depotbank Herr **Michael Lohmüller**, Betreuung Wertpapiergeschäft der Filiale Stuttgart der Dresdner Bank und vom Versorgungswerk Herr **Dieter Bohnert**, Vorsitzender des Vorstands und Herr **Wolfgang Schlenk**, Mitglied des Vorstands an. Vorsitzender des Anlageausschusses ist Herr Dieter Bohnert. Zur Anlagestrategie wurden die gleichen Festlegungen getroffen wie für den Spezialfonds BWK 65.

2.7 Verwaltungskosten

Die allgemeinen Verwaltungskosten betragen in 2003 insgesamt 445.741,27 €. Die Kosten für die Verwaltung von Kapitalanlagen wurden in 2003 mit 16.028,22 € beziffert.

Im Verhältnis zu den Erträgen (Beiträge und Kapitalerträge) lag der Verwaltungskostensatz mit 1,48 % weit unter dem im versicherungsmathematischen Gutachten einkalkulierten Verwaltungskostensatz von 5 % der Einnahmen.

3. Einschätzung der Entwicklung

3.1 Regelpflichtbeitrag in 2004

Der Regelpflichtbeitrag ist gem. § 11 Abs. 1 der Satzung für das Jahr 2004 wie folgt festzustellen:

In Baden-Württemberg geltende jährliche Beitragsbemessungsgrenze	61.800,00 €
In Baden-Württemberg geltende monatliche Beitragsbemessungsgrenze	5.150,00 €
Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung	19,50 %
Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung = Regelpflichtbeitrag	1.004,25 €

Der Regelpflichtbeitrag im Geschäftsjahr 2004 beträgt damit 9,75 € mehr als im Geschäftsjahr 2003.

3.2 Voraussichtliche Geschäftsentwicklung

Im Geschäftsjahr 2004 wird ein fast so hoher Mitgliederzugang erwartet wie im Geschäftsjahr 2003.

Bei den Beiträgen wird aufgrund der geringen Erhöhung des Regelpflichtbeitrags mit einer entsprechend geringen Erhöhung der Beitragseinnahmen gerechnet, weil mehr als die Hälfte der Mitglieder den Regelpflichtbeitrag oder Zehntel des Regelpflichtbeitrags zahlt und ein Teil der Mitglieder mit einkommensabhängigen Pflichtbeiträgen ein Arbeitsentgelt mindestens in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze bezieht. Da sich der Beitragssatz von 2003 zu 2004 nicht verändert hat, ist nicht mit einer Erhöhung der einkommensabhängigen Pflichtbeiträge unter der Beitragsbemessungsgrenze zu rechnen. Beitragsmehreinnahmen in 2004 ergeben sich demzufolge überwiegend aus dem Mitgliederzugang.

Bis zum Berichtszeitpunkt wurde eine weitere Berufsunfähigkeitsrente beantragt und gegen eine abgelehnte Teilrente wegen Berufsunfähigkeit wurde Widerspruch eingelegt. Durch die Altersstruktur der Mitglieder sind mittelfristig nur geringe Rentenleistungen aufgrund des Alters zu erbringen. Zum Berichtszeitpunkt werden sieben Altersrenten gezahlt. Beitragserstattungen gem. § 18 der Satzung wurden durch die Änderung der Satzung vom 26.11.2002, in Kraft getreten am 27.03.2003 (Gemeinsames Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg 2003, Seite 184) auf geringfügige Beträge eingeschränkt. Damit können voraussichtlich die Beitragseinnahmen abzüglich der Verwaltungsaufwendungen, bisherigen geringen Rentenleistungen, Überleitungen und geringfügigen Beitragserstattungen überwiegend der Deckungsrückstellung, der Rückstellung für die Leistungsverbesserung und der Verlustrücklage zugeführt werden.

Die Vermögensanlage erfolgt weiterhin in zwei gemischte Wertpapierspezialfonds. Durch das kontinuierlich ansteigende Anlagevolumen ist mittelfristig mit einer weiteren Verbesserung des Ergebnisses bei den Kapitalerträgen zu rechnen. Jedoch wird das Wachstum der Kapitalerträge von der Kursentwicklung an den weiterhin sehr volatilen Kapitalmärkten beeinflusst.

In der Geschäftsstelle wurde ab 01.01.2004 die Anzahl der Mitarbeiter um 0,5 Stellen erhöht, da die Mehrarbeit durch die steigende Anzahl neuer Mitglieder (Anstieg der Mitgliederzahl von 1999 bis zum Berichtszeitpunkt um mehr als das 1 ½ -fache) und die tägliche mündliche und schriftliche Beratung weiter zugenommen haben.

Die Risiken der künftigen Entwicklung betreffen die für Versorgungswerke üblicherweise vorhandenen Risiken. Es wird keine Eintrittswahrscheinlichkeit einzelner Risiken gesehen.

3.3 Satzungskritik, Satzungsänderungen

Im Geschäftsjahr 2003 wurde durch ein Mitglied Satzungskritik im Bezug auf in der Satzung nicht vorgesehene Leistungen bei teilweiser Berufsunfähigkeit geübt. Hier ist allerdings keine Änderung möglich, da das Versorgungswerk den Kernbereich des freien Berufs absichert. Eine Besonderheit des freien Berufs ist es, dass ein später Eintritt in das Berufsleben erfolgt. Es müssen die Praxis, die Familie und die Lebensexistenz in einem Alter begründet werden, in der andere Erwerbstätige schon Versicherungsverläufe von über 14 Jahren vorzuweisen haben. Das bedeutet, es muss sofort ein hoher Sicherungsbedarf berücksichtigt werden. Verliert ein Freiberufler kurz nach der Existenzgründung die Möglichkeit in seinem Beruf zu arbeiten, so muss er voll abgesichert sein. Das verwirklicht das Versorgungswerk. Die Leistungen aus der Berufsunfähigkeit werden beim Vorliegen der Voraussetzungen bereits nach einer Beitragszahlung, also sofort, gewährt. Es gibt demzufolge keine Wartezeit. Jedes Versicherungssystem muss aber darauf achten, dass die Risiken finanzierbar sind. Dies geschieht in der gesetzlichen Rentenversicherung dadurch, dass dort Wartezeiten von 60 Monaten bestehen. Die private Lebensversicherung geht einen anderen Weg. Dort findet vor Vertragsabschluss eine ärztliche Untersuchung statt, so dass eine Risikoabwägung möglich ist. Diese beiden Wege sind für das Versorgungswerk nicht gegeben. Wartezeiten kommen aus den oben benannten Gründen nicht in Betracht. Eine ärztliche Untersuchung ist wegen der zur Finanzierung des offenen Deckungsplanverfahrens notwendigen Pflichtmitgliedschaft nicht möglich. Deshalb bleibt dem Versorgungswerk nur übrig, die Absicherung auf den Kernbereich des freien Berufs zu beschränken. Eine Ungleichbehandlung ergibt sich daraus nicht. Es steht den Mitgliedern außerdem frei, den zusätzlichen Absicherungsbedarf bei einer privaten Versicherungsgesellschaft abzudecken.

Die berufsständischen Versorgungswerke werden voraussichtlich ab 01.01.2005 als Bestandteil der Systeme der Sozialen Sicherheit in den sachlichen Geltungsbereich der VO 1408/71 einbezogen. Diese regelt die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu- und abwandern. Da die Versorgungswerke diesem Geltungsbereich bisher nicht zugeordnet sind, besteht für deren Mitglieder eine Beschränkung des Freizügigkeitsverkehrs innerhalb der Europäischen Gemeinschaft.

Durch die Umsetzung der VO 1408/71 werden Änderungen bisher bestehender Gesetzes- und Satzungsregelungen notwendig, um hierin liegenden Leistungsrisiken zu begegnen. Ein erster Schritt war hierbei die mit der letzten Satzungsänderung erfolgte Beschränkung der Beitragserstattung. Der Vorstand befasst sich seit September 2003 eingehend mit dieser Thematik, insbesondere im Bezug auf die bestehende Zugangsbegrenzung auf das 45. Lebensjahr und die mögliche Einführung von altersabhängigen Multiplikatoren bei der Leistungsberechnung. Auf dem Rundgespräch der Steuerberaterversorgungswerke und des WPV am 11.06.2004 wird dazu die weitere gemeinsame Vorgehensweise abgestimmt.

Stuttgart, den 24.05.2004



Dieter Bohnert, StB
Vorsitzender des Vorstands

C. Jahresabschluss

1. Bilanz zum 31.12.2003

Seite 18 –19

2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. – 31.12.2003

Seite 20

Bilanz zum 31. Dezember 2003

AKTIVA

	€	€	Vorjahr T€
A. IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE			
I. Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände		2.564,00	4
B. KAPITALANLAGEN			
I. Sonstige Kapitalanlagen			
1. Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere		95.867.914,59	69.680
C. FORDERUNGEN			
I. Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an Mitglieder		2.896.985,78	2.490
D. SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE			
I. Sachanlagen			
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	57.424,00		74
II. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbestand			
1. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten	244.644,26		204
2. Kassenbestand	1.093,72		1
III. Sonstige Vermögensgegenstände	489,23	303.651,21	2
E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			
I. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten		1.621,41	2
		<u>99.072.736,99</u>	<u>72.457</u>

Bilanz zum 31. Dezember 2003**PASSIVA**

	€	€	Vorjahr T€
A. EIGENKAPITAL			
I. Verlustrücklage		1.540.469,00	683
B. VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNG			
I. Deckungsrückstellung	41.813.768,00		13.663
II. Rückstellung für satzungsgem. Leistungsverbesserung	53.744.940,25		54.086
III. Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Rückkäufe, Rückgewährungsbeiträge, Austrittsvergütungen und Überleitungen	<u>1.906.622,17</u>	97.465.330,42	3.894
C. ANDERE RÜCKSTELLUNGEN			
I. Sonstige Rückstellungen		29.278,05	30
D. ANDERE VERBINDLICHKEITEN			
I. Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft	17.386,28		76
II. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>20.273,24</u>	37.659,52	26
		<u>99.072.736,99</u>	<u>72.457</u>

Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 01.01.2003 bis 31.12.2003

	Geschäftsjahr	Vorjahr
	€	€
I. Versicherungstechnische Rechnung		
1. Verdiente Beiträge / gebuchte Beiträge	28.284.462,98	23.290.881,05
2. Beiträge aus der Rückstellung für Leistungsverbesserung	33.777.287,00	13.662.456,00
3. Erträge aus Kapitalanlagen Zinsen und ähnliche Erträge	2.867.667,73	1.365.130,23
4. Sonstige versicherungstechnische Erträge	17.418,60	19.925,20
5. Aufwendungen für Rückkäufe, Rückge- währungsbeiträge, Austrittsvergütungen und Überleitungen	-2.004.008,83	-2.231.853,06
6. Aufwendungen für Versicherungsfälle	-46.928,24	-21.612,14
7. Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Rückstellungen (Deckungsrückstellung)	-28.151.152,00	13.539.143,00
8. Aufwendungen für erfolgsabhängige Leistungsverbesserung	-33.436.172,76	-48.529.433,90
9. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb		
a) Persönliche Aufwendungen	-245.079,81	-214.699,16
b) Sonstige Aufwendungen	<u>-200.661,46</u>	-211.597,05
10. Aufwendungen für Kapitalanlagen	-16.028,22	-14.569,92
11. Versicherungstechnisches Ergebnis	846.804,99	653.770,25
II. Nichtversicherungstechnische Rechnung		
1. Sonstige Erträge	35.066,62	37.025,30
2. Sonstige Aufwendungen	-18.066,34	-4.314,73
3. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	863.805,27	686.480,82
4. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-6.467,27	-3.349,82
5. Jahresüberschuss	857.338,00	683.131,00
6. Einstellung in Gewinnrücklagen		
a) in Verlustrücklage	-857.338,00	-683.131,00
7. Bilanzgewinn	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

BESTÄTIGUNGSVERMERK

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Geschäftsbericht des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Geschäftsbericht (Darstellung der Lage gemäß § 289 HGB, § 57 RechVersV und § 55 VAG) nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 238 - 335 HGB) und den ergänzenden Regelungen in der Satzung des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg liegen in der Verantwortung des Vorstandes des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Geschäftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Geschäftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Geschäftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg. Der Geschäftsbericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Stuttgart, den 4. Juni 2004



BANSBACH SCHÜBEL BRÖSZTL & PARTNER GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft



(Frank)
Wirtschaftsprüfer



(Sagert)
Wirtschaftsprüfer

Oktober 2004

Informationen für unsere Mitglieder

Zur laufenden Geschäftstätigkeit möchten wir Sie über folgende Neuigkeiten informieren bzw. Ihnen folgende Hinweise geben:

Neue E-Mail-Adresse

Aufgrund der Einrichtung unserer Internetseite www.stbv-w-bw.de besteht nun auch eine neue E-Mail-Adresse. Diese lautet:

service@stbv-w-bw.de

Wir bitten Sie, dies ggf. in Ihren Adressdateien zu ändern.

DFÜ-Übertragung von elektronischen Beitragsnachweisen der Datev

Seit April 2004 können mit DATEV erzeugte Beitragsnachweise per DFÜ elektronisch an das Versorgungswerk gesendet werden. Die dazu notwendige Schlüsselnummer des Versorgungswerks lautet:

0000070

Bei Nutzung dieser Übertragungsmöglichkeit ist die Übersendung der Beitragsnachweise in Papierform nicht mehr notwendig.

Kammerwechsel, fortgesetzte Mitgliedschaft im Versorgungswerk

Wir möchten an dieser Stelle nochmals darauf aufmerksam machen, dass bei einer Verlegung der beruflichen Niederlassung in einen Kammerbereich außerhalb Baden-Württembergs die Mitgliedschaft in der Kammer und damit in unserem Versorgungswerk endet, § 10 Abs. 2 der Satzung.

Gem. § 10 Abs. 2 Satz 2 der Satzung kann allerdings innerhalb von sechs Monaten ab dem Ausscheiden aus dem Versorgungswerk die fortgesetzte Mitgliedschaft beantragt werden. Sollte also die Verlegung der beruflichen Niederlassung der Kammer und damit dem Versorgungswerk erst Monate verspätet bekannt werden, kann dadurch die Sechs-Monats-Frist bereits abgelaufen sein. Eine fortgesetzte Mitgliedschaft ist dann nicht mehr möglich.

Aus diesem Grund sollten **Mitteilungen zu diesen beruflichen Veränderungen immer zeitnah den Kammern** mitgeteilt werden, da das Versorgungswerk mit der Feststellung zum Ende der Mitgliedschaft immer an die Entscheidung der jeweiligen Kammer gebunden ist. Nur eine diesbezügliche Mitteilung an das Versorgungswerk ohne Bitte um Weiterleitung an die zuständige Kammer ist nicht ausreichend, da gesetzlich keinerlei Auskunfts- und Mitteilungspflichten vom Versorgungswerk an die Kammern bestehen.

Überleitungsabkommen

In diesem Jahr wurden keine weiteren Überleitungsabkommen mit Steuerberaterversorgungswerken geschlossen. Allerdings wurde Thüringen per 01.01.2004 an das Versorgungswerk der Steuerberater in Nordrhein-Westfalen angeschlossen. Damit gilt das dort abgeschlossene Überleitungsabkommen auch für Thüringen.

Nachfolgend erhalten Sie eine Übersicht über die bestehenden Überleitungsabkommen:

Tag des Abschlusses	Versorgungswerk
13.03./17.03.2003	Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung
16.01./27.01.2003	Versorgungswerk der Steuerberater in Hessen
25.01./08.03.2002	Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten in Mecklenburg-Vorpommern
18.01./21.03.2002	Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten in Niedersachsen (angeschlossen Bremen und Hamburg)
18.01.2002	Versorgungswerk der Steuerberater in Nordrhein-Westfalen (angeschlossen Thüringen)
16.01./23.01.2003	Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerberaterinnen in Rheinland-Pfalz
14.12./21.12.2002	Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Freistaat Sachsen
19.03.2002	Versorgungswerk der Steuerberaterinnen und Steuerberater im Land Schleswig-Holstein
25.09./10.10.2002	Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer im Land Nordrhein-Westfalen

Dem Versorgungswerk der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer im Saarland wurde unsererseits der Abschluss angeboten. Das Überleitungsabkommen konnte aber weiterhin aufgrund des dortigen Übergangs von einer Ergänzungsversorgung in eine Vollversorgung noch nicht ausgeführt werden.

Mit dem Steuerberaterversorgungswerk in Brandenburg steht der Abschluss ebenfalls weiterhin aus. In den Bundesländern Berlin und Sachsen-Anhalt ist die Errichtung eines Steuerberaterversorgungswerks noch nicht erfolgt.

Sollten Sie zu diesen Themen oder anderen Sachverhalten noch weitere Fragen haben, geben wir Ihnen auf Wunsch gern schriftlich Auskunft oder stehen Ihnen in der Geschäftsstelle telefonisch zur Verfügung. Außerdem erhalten Sie vielfältige Informationen und Downloads auf unserer Internetseite www.stbv-wb.de.

Bärbel Wermann
Geschäftsführerin des Versorgungswerks

Das aktuelle Thema:

Auswirkungen des Alterseinkünftegesetzes im Versorgungswerk

Am 05.07.2004 ist das Alterseinkünftegesetz (AltEinkG), das die Abzugsfähigkeit von Altersvorsorgeaufwendungen und die Besteuerung von Renten grundlegend ändert, im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. 2004 I, S. 1427 ff.). Da die Regelungen des AltEinkG auch für die Mitglieder unseres Versorgungswerks von erheblicher Bedeutung sind, möchten wir Sie nachfolgend über die mit dieser Reform verbundenen Änderungen informieren.

1. Hintergründe und Zielsetzung der Reform

- 1.1 Grundlage der Reform war ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 06.03.2002, in dem die unterschiedliche Besteuerung von Renten und Beamtenpensionen für verfassungswidrig erklärt wurde. Der Gesetzgeber wurde in dieser Entscheidung aufgefordert, spätestens mit Wirkung zum 01.01.2005 eine verfassungskonforme Neuregelung zu finden.
- 1.2 Auf der Grundlage eines Berichts der sogenannten „Rürup-I-Kommission“ wurde mit Wirkung zum 01.01.2005 der Übergang zur „nachgelagerten Besteuerung“ beschlossen. Dies bedeutet, vereinfacht gesagt, dass Renten künftig auf der Ebene des Leistungszuflusses mit einem im Laufe der Jahre schrittweise auf 100 % erhöhten Besteuerungsanteil der Einkommensteuer unterliegen, während gleichzeitig in der Ansparphase (Beitragszahlung) schrittweise der Umfang des Sonderausgabenabzugs pro Jahr vergrößert wird.

2. Neuregelung der Besteuerung von Alterseinkünften (Renten)

- 2.1 Der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung beginnt am 01.01.2005. Wenn im Jahr 2005 erstmals Rente bezogen wird, unterliegt diese Rente mit einem Anteil von 50 % der Besteuerung. Gleiches gilt für die Bestandsrentner, d.h. diejenigen, die bereits vor dem 01.01.2005 Rente bezogen haben. Die tatsächliche Steuerlast ergibt sich durch Anwendung des jeweiligen persönlichen Steuersatzes auf den steuerbaren Rentenanteil von 50 %.
- 2.2 Für jeden neuen Rentenjahrgang erhöht sich der Besteuerungsanteil bis zum Jahr 2020 jährlich um 2 %. Anschließend erhöht sich der Besteuerungsanteil jährlich um 1 %, bis schließlich im Jahr 2040 ein Besteuerungsanteil von 100 % erreicht wird, § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a) Doppelbuchst. aa) EStG.
- 2.3 Wichtig für das Verständnis der Neuregelung ist die Tatsache, dass die schrittweise Erhöhung des Besteuerungsanteils sich auf den Rentenjahrgang, d.h. auf den Zeitpunkt des erstmaligen Rentenbezugs, bezieht und nicht zu einer fortlaufenden Erhöhung der Besteuerung führt (sog. „Kohortenmodell“). Wer im Jahr 2005 in Rente geht, wird somit auch in späteren Jahren nur mit dem auf seinen Rentenjahrgang („Kohorte“) entfallenden Besteuerungsanteil von 50 % besteuert. Die Festschreibung des Besteuerungsanteils gilt genauso bei einem späteren Rentenbeginn. So wird beispielsweise bei einem Rentenbeginn im Jahr 2007 ein Besteuerungsanteil von 54 % festgelegt, der wiederum lebenslang gilt.

- 2.4 Die Festschreibung des Besteuerungsanteils erfolgt allerdings in Form eines bestimmten Rentenfreibetrags. Dies führt dazu, dass Rentenerhöhungen nach erstmaligem Rentenbeginn vollständig in die Besteuerung eingehen.
- 2.5 Der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung betrifft alle vom Versorgungswerk erbrachten Leistungen, soweit sie grundsätzlich der Besteuerung unterliegen.

3. Neuregelung des Sonderausgabenabzugs für Altersvorsorgeaufwendungen

- 3.1 Als Ausgleich für die nachgelagerte Besteuerung der Renten werden Altersvorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) EStG im Rahmen des Sonderausgabenabzugs schrittweise in deutlich größerem Umfang als bisher berücksichtigt. Dadurch ergibt sich eine steuerliche Entlastung in der Ansparphase.
- 3.2 Zu den abzugsfähigen Aufwendungen zählen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) EStG auch Beiträge zu „berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen“. Die Beurteilung der Vergleichbarkeit mit dem Leistungskatalog der gesetzlichen Rentenversicherung ist schwierig und macht noch kleinere Änderungen unserer Satzung notwendig. Wir werden jedoch rechtzeitig durch die erforderlichen Satzungsänderungen dafür sorgen, die für den erweiterten Sonderausgabenabzug erforderlichen Voraussetzungen zu erfüllen.
- 3.3 Für abzugsfähige Beiträge zum Versorgungswerk wird ein jährlicher Höchstbetrag von 20.000,00 € eingeführt, der sich bei zusammenveranlagten Ehegatten auf 40.000,00 € verdoppelt, § 10 Abs. 3 EStG. Dieser Betrag kann allerdings nicht sofort in vollem Umfang ausgenutzt werden. Vielmehr dürfen ab 01.01.2005 zunächst 60 % der tatsächlich geleisteten Beiträge abgezogen werden, maximal aber 60 % der genannten Höchstbeträge. Der Prozentsatz der abzugsfähigen Altersvorsorgeaufwendungen steigt je Kalenderjahr um zwei Prozentpunkte an, bis schließlich im Jahr 2025 100 % der tatsächlich geleisteten Altersvorsorgeaufwendungen (maximal aber der Höchstbetrag von 20.000,00 € bzw. 40.000,00 €) als Sonderausgaben geltend gemacht werden können.
- 3.4 Wichtig ist, dass der Sonderausgabenabzug für Beiträge zu privaten Versicherungen, wie z.B. Krankenversicherung, Haftpflichtversicherung usw., von dem beschriebenen Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgebeiträge abgekoppelt wurde. Künftig wird es zwei gesonderte Höchstbeträge geben:
 - Der Höchstbetrag von jährlich 20.000,00 € bzw. 40.000,00 € gilt für Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und zu vergleichbaren berufsständischen Versorgungseinrichtungen, und zwar sowohl für Pflichtbeiträge als auch für freiwillige Beitragszahlungen.

Ansonsten fallen hierunter nur Leibrentenverträge gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. B) EStG, bei denen es sich nicht um herkömmliche Lebensversicherungen handelt, da die Ansprüche „nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar“ sein dürfen.
 - Für Beitragszahlungen zu Kranken- und Pflegeversicherungen, Unfall- und Haftpflichtversicherungen, Risikoversicherungen für den Todesfall usw. (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) EStG) und zu herkömmlichen Lebensversicherungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b) EStG) gilt ein jährlicher Höchstbetrag von insgesamt 2.400,00 € für Selbständige bzw. 1.500,00 € für Arbeitnehmer (§ 10 Abs. 4 EStG).

3.5 Im Bezug auf das Versorgungswerk bedeuten die beschriebenen Änderungen Folgendes:

- a) Im Jahr 2005 können 60 % der Beiträge zu unserem Versorgungswerk (Pflichtbeiträge und freiwillige zusätzliche Beiträge) bis zu einer Obergrenze von 12.000,00 € bei Ledigen bzw. 24.000,00 € bei Verheirateten als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Bei Arbeitnehmern ist von diesem Betrag der steuerfreie Arbeitgeberanteil zu den Beiträgen zum Versorgungswerk abzuziehen.

- b) Fortlaufende Anhebung des abzugsfähigen Anteils

Zukünftig ist zu berücksichtigen, dass die Anhebung des abzugsfähigen Teils der Vorsorgeaufwendungen von anfänglich 60 % um jährlich zwei Prozentpunkte jedem Mitglied fortlaufend zugute kommt. Hier gilt somit - anders als auf der Leistungsebene - nicht das Jahrgangs- bzw. Kohortenprinzip.

- c) „Günstigerprüfung“

Soweit für Steuerpflichtige die Anwendung des am 31.12.2004 geltenden Einkommensteuerrechts günstiger ist, wird dieses bis einschließlich des Jahres 2019 angewendet, § 10 Abs. 4a EStG.

- e) „Escape-Klausel“

Rententeile werden auf Antrag beim zuständigen Finanzamt lediglich mit dem Ertragsanteil (ab 2005 18 % bei Rentenbeginn mit 65) besteuert, soweit diese auf bis zum 31.12.2004 geleisteten Beiträgen beruhen, welche oberhalb des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung (in 2004 12.051,00 €) gezahlt wurden, wenn der Höchstbeitrag mindestens 10 Jahre überschritten wurde, § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a) Doppelbuchst. bb) EStG.

Diese Regelung dürfte bei unseren Mitgliedern kaum Anwendung finden, da alle Steuerberaterversorgungswerke noch keine 10 Jahre bestehen. Sollte allerdings vor der Mitgliedschaft in einem Steuerberaterversorgungswerk eine Mitgliedschaft in einer Versorgungseinrichtung eines anderen freien Berufs, in der gesetzlichen Rentenversicherung und/oder den landwirtschaftlichen Alterskassen bestanden haben und die im oberen Absatz genannten Voraussetzungen dann erfüllt sein, bitten wir um eine schriftliche Mitteilung der betroffenen Mitglieder an unsere Geschäftsstelle.

Sollte gleichzeitig eine Mitgliedschaft in mehreren der o.g. Versorgungseinrichtungen bestanden haben und damit insgesamt der Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung mindestens 10 Jahre überschritten worden sein, ist derzeit noch ungeklärt, ob diese Addition der Beiträge zulässig ist und, falls ja, welche Rente von welcher Versorgungseinrichtung aus über dem Höchstbeitrag gezahlten Beiträgen betrachtet und damit aus dem Ertragsanteil von 18 % versteuert wird.

- f) Abgrenzung zu sonstigen Versicherungsbeiträgen

Für die praktische Bedeutung des Sonderausgabenabzugs ist entscheidend, dass Versicherungsbeiträge (z.B. Beiträge zur Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Unfallversicherung oder Haftpflichtversicherung) den abzugsfähigen Betrag für Altersvorsorgeaufwendungen zum Versorgungswerk künftig nicht mehr aufzehren können. Dies ist eine Verbesserung gegenüber der bisherigen Situation.

Versicherungsbeiträge der genannten Art werden nunmehr einem eigenständigen Höchstbetrag zugeordnet, dem allerdings auch Beiträge zu Kapitallebensversicherungen oder Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht unterfallen. Zwischen diesen Beitragsleistungen können sich somit unter Umständen ungünstige Überschneidungen ergeben, nicht aber im Verhältnis zu Beiträgen zum Versorgungswerk.

Beiträge zu einer Lebensversicherung sind künftig ohnehin nur noch dann als Sonderausgaben abzugsfähig, wenn die Laufzeit der Lebensversicherung vor dem 01.01.2005 begonnen hat und mindestens ein Versicherungsbeitrag bis spätestens 31.12.2004 entrichtet wurde. Für später abgeschlossene Neuverträge besteht kein Sonderausgabenabzug, § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b) EStG.

Das maximale Abzugsvolumen für Sonderausgaben dieser Kategorie beträgt jährlich 2.400,00 € für Steuerpflichtige, die ihre Krankenversicherung ausschließlich alleine finanzieren (in der Regel Selbständige), § 10 Abs. 4 S. 1 EStG. Für Steuerpflichtige, die steuerfreie Zuschüsse ihres Arbeitgebers zur Krankenversicherung erhalten, beträgt das maximale Abzugsvolumen jährlich Euro 1.500,00.

4. Notwendigkeit von Rentenbezugsmitteilungen

- 4.1 Ab einem noch durch das Bundesamt für Finanzen (BfF) zu bestimmenden Zeitpunkt wird das Versorgungswerk ebenso wie die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und private Versicherer gesetzlich verpflichtet sein, einer bei der BfA angesiedelten zentralen Stelle, der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) auf elektronischem Wege Mitteilungen über die Leistungsempfänger und die von diesen bezogenen Leistungen zu machen (Rentenbezugsmitteilungen), § 22a EStG. Die ZfA leitet die Daten an die Landesfinanzbehörden weiter. Damit will der Gesetzgeber sicherstellen, dass alle steuerpflichtigen Renten auch tatsächlich erfasst werden. Die Alternative zu dieser Regelung wäre eine Quellenbesteuerung gewesen, die bisher vermieden werden konnte. Allerdings wird das Verfahren der Rentenbezugsmitteilung in 2009 überprüft. Sollte es sich nicht bewähren, ist die Gefahr der Quellenbesteuerung nicht gebannt.
- 4.2 Als notwendiger Bestandteil der Rentenbezugsmitteilungen wird Ihnen das Bundesamt für Finanzen voraussichtlich spätestens zum Ende des Jahres 2007 eine persönliche Identifikationsnummer zukommen lassen. Bitte teilen Sie uns Ihre Identifikationsnummer dann umgehend mit, damit die erforderlichen Rentenbezugsmitteilungen reibungslos erfolgen können.

5. Änderungsbedarf unserer Satzung

- 5.1 Wie bereits angedeutet wurde, hängt die Möglichkeit eines Sonderausgabenabzugs der Beiträge zum Versorgungswerk davon ab, ob das Versorgungswerk Leistungen erbringt, die mit den Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar sind, § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) EStG. Diese Regelung bedeutet nicht, dass unsere Leistungen im Umfang und Höhe den Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechen müssen. Entscheidend ist, dass das Versorgungswerk lediglich Leistungen erbringt, die dem Leistungsspektrum der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar sind. Eine entsprechende Klarstellung ist durch ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 07.09.2004 erfolgt.

- 5.2 Die daraufhin notwendigen Satzungsänderungen wurden in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV) vom Vorstand erarbeitet und werden der Vertreterversammlung am 23.11.2004 zum Beschluss vorgelegt.
- 5.3 Die so geänderte Satzung ist dann über die ABV bis zum 30.06.2005 beim Bundesministerium der Finanzen einzureichen. Dort ist beabsichtigt mit einer Verwaltungsanweisung verbindlich festzustellen, welche Versorgungswerke die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) EStG erfüllen. Damit sollen dann Einzelfallprüfungen bei den Finanzämtern im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung des jeweiligen Mitglieds entfallen.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass die in dieser Mitteilung enthaltenen Angaben nur als unverbindliche Informationen im Bezug auf Ihre Beiträge an und die Leistungen vom Versorgungswerk angesehen werden können, für deren Richtigkeit und Vollständigkeit das Versorgungswerk nicht eintreten kann, da, wie erwähnt, abschließende Festlegungen seitens des Bundesministeriums der Finanzen noch nicht getroffen worden sind. Außerdem kann und darf das Versorgungswerk keine steuerrechtliche Beratung durchführen.

Ob aufgrund der Änderungen der Besteuerungen von Alterseinkünften zum 01.01.2005 im Einzelfall von Mitgliedern künftig Steuern zu zahlen oder gegenüber 2004 höhere Steuern zu entrichten sind, richtet sich nach den individuellen Gegebenheiten, insbesondere auch danach, ob weitere Einkünfte erzielt werden. Deshalb muss ab 2005 jeder Leistungsempfänger klären, ob er künftig eine Steuererklärung abgeben muss, falls er dies in der Vergangenheit nicht musste. Zuständig hierfür sind in erster Linie die Finanzämter, das Versorgungswerk ist zu keinerlei Auskünften befugt und hierzu aus genannten Gründen auch nicht in der Lage.

Es wird teilweise in der wissenschaftlichen Literatur die Ansicht vertreten, dass insbesondere das Doppelbesteuerungsverbot im AltEinkG nicht ausreichend berücksichtigt worden ist. Hierzu erfolgten auch schon verschiedentlich Anfragen von Mitgliedern. Das Versorgungswerk ist als juristische Person des öffentlichen Rechts nach Art. 19 Abs. 3 GG selbst nicht in den Grundrechten verletzt und kann deshalb keine verfassungsrechtliche Prüfung veranlassen.

Informationsmöglichkeiten zum AltEinkG bestehen in Form von Broschüren unmittelbar vom Bundesministerium der Finanzen oder auf der dortigen Internetseite unter <http://www.bundesfinanzministerium.de/BMF-.336.24071/Artikel/index.htm>.

Stuttgart, den 07.10.2004

Bärbel Wermann
Geschäftsführerin



Rententabelle für das Jahr 2004 (alle Beträge in Euro)

Dipl.-Math. Hans-Jürgen Knecht
Wirtschaftsprüfer, Versicherungsmathematiker

Regelpflichtbeitrag: **1.004,25 €** = (19,5 % x 5.150,00) (§ 11 I der Satzung)
Rentensteigerungsbetrag: **80,00 €** (§ 22 II der Satzung)

Ein- tritts- alter Jahre	Zu- satz- zeit Jahre	Altersrente im 65. Lebensjahr	Berufs- unfähigkeits- rente	Witwen(r)- Rente nach Altersrente	Witwen(r)- Rente nach BU-Rente	Halbwaisen- rente nach Altersrente	Halbwaisen- rente nach BU-Rente
25	8	3.840,00	3.440,00	2.304,00	2.064,00	384,00	344,00
26	8	3.760,00	3.360,00	2.256,00	2.016,00	376,00	336,00
27	8	3.680,00	3.280,00	2.208,00	1.968,00	368,00	328,00
28	8	3.600,00	3.200,00	2.160,00	1.920,00	360,00	320,00
29	8	3.520,00	3.120,00	2.112,00	1.872,00	352,00	312,00
30	8	3.440,00	3.040,00	2.064,00	1.824,00	344,00	304,00
31	8	3.360,00	2.960,00	2.016,00	1.776,00	336,00	296,00
32	8	3.280,00	2.880,00	1.968,00	1.728,00	328,00	288,00
33	8	3.200,00	2.800,00	1.920,00	1.680,00	320,00	280,00
34	8	3.120,00	2.720,00	1.872,00	1.632,00	312,00	272,00
35	8	3.040,00	2.640,00	1.824,00	1.584,00	304,00	264,00
36	8	2.960,00	2.560,00	1.776,00	1.536,00	296,00	256,00
37	8	2.880,00	2.480,00	1.728,00	1.488,00	288,00	248,00
38	8	2.800,00	2.400,00	1.680,00	1.440,00	280,00	240,00
39	8	2.720,00	2.320,00	1.632,00	1.392,00	272,00	232,00
40	7	2.560,00	2.160,00	1.536,00	1.296,00	256,00	216,00
41	6	2.400,00	2.000,00	1.440,00	1.200,00	240,00	200,00
42	5	2.240,00	1.840,00	1.344,00	1.104,00	224,00	184,00
43	4	2.080,00	1.680,00	1.248,00	1.008,00	208,00	168,00
44	3	1.920,00	1.520,00	1.152,00	912,00	192,00	152,00
45	2	1.760,00	1.360,00	1.056,00	816,00	176,00	136,00
46	1	1.600,00	1.200,00	960,00	720,00	160,00	120,00
47	0	1.440,00	1.040,00	864,00	624,00	144,00	104,00
48	0	1.360,00	960,00	816,00	576,00	136,00	96,00
49	0	1.280,00	880,00	768,00	528,00	128,00	88,00
50	0	1.200,00	800,00	720,00	480,00	120,00	80,00
51	0	1.120,00	720,00	672,00	432,00	112,00	72,00
52	0	1.040,00	640,00	624,00	384,00	104,00	64,00
53	0	960,00	560,00	576,00	336,00	96,00	56,00
54	0	880,00	480,00	528,00	288,00	88,00	48,00
55	0	800,00	400,00	480,00	240,00	80,00	40,00
56	0	720,00	320,00	432,00	192,00	72,00	32,00
57	0	640,00	240,00	384,00	144,00	64,00	24,00
58	0	560,00	160,00	336,00	96,00	56,00	16,00
59	0	480,00	80,00	288,00	48,00	48,00	8,00



Rententabelle für das Jahr 2005 (alle Beträge in Euro)

Dipl.-Math. Hans-Jürgen Knecht
Wirtschaftsprüfer, Versicherungsmathematiker

Regelpflichtbeitrag: **1.024,00 €** = * (19,5 % x 5.200,00) (§ 11 I der Satzung)
Rentensteigerungsbetrag: **84,00 €** (§ 22 II der Satzung)

Ein- tritts- alter Jahre	Zu- satz- zeit Jahre	Altersrente im 65. Lebensjahr	Berufs- unfähigkeits- rente	Witwen(r)- Rente Nach Altersrente	Witwen(r)- Rente nach BU-Rente	Halbwaisen- rente nach Altersrente	Halbwaisen- rente nach BU-Rente
25	8	4.032,00	3.612,00	2.419,20	2.167,20	403,20	361,20
26	8	3.948,00	3.528,00	2.368,80	2.116,80	394,80	352,80
27	8	3.864,00	3.444,00	2.318,40	2.066,40	386,40	344,40
28	8	3.780,00	3.360,00	2.268,00	2.016,00	378,00	336,00
29	8	3.696,00	3.276,00	2.217,60	1.965,60	369,60	327,60
30	8	3.612,00	3.192,00	2.167,20	1.915,20	361,20	319,20
31	8	3.528,00	3.108,00	2.116,80	1.864,80	352,80	310,80
32	8	3.444,00	3.024,00	2.066,40	1.814,40	344,40	302,40
33	8	3.360,00	2.940,00	2.016,00	1.764,00	336,00	294,00
34	8	3.276,00	2.856,00	1.965,60	1.713,60	327,60	285,60
35	8	3.192,00	2.772,00	1.915,20	1.663,20	319,20	277,20
36	8	3.108,00	2.688,00	1.864,80	1.612,80	310,80	268,80
37	8	3.024,00	2.604,00	1.814,40	1.562,40	302,40	260,40
38	8	2.940,00	2.520,00	1.764,00	1.512,00	294,00	252,00
39	8	2.856,00	2.436,00	1.713,60	1.461,60	285,60	243,60
40	7	2.688,00	2.268,00	1.612,80	1.360,80	268,80	226,80
41	6	2.520,00	2.100,00	1.512,00	1.260,00	252,00	210,00
42	5	2.352,00	1.932,00	1.411,20	1.159,20	235,20	193,20
43	4	2.184,00	1.764,00	1.310,40	1.058,40	218,40	176,40
44	3	2.016,00	1.596,00	1.209,60	957,60	201,60	159,60
45	2	1.848,00	1.428,00	1.108,80	856,80	184,80	142,80
46	1	1.680,00	1.260,00	1.008,00	756,00	168,00	126,00
47	0	1.512,00	1.092,00	907,20	655,20	151,20	109,20
48	0	1.428,00	1.008,00	856,80	604,80	142,80	100,80
49	0	1.344,00	924,00	806,40	554,40	134,40	92,40
50	0	1.260,00	840,00	756,00	504,00	126,00	84,00
51	0	1.176,00	756,00	705,60	453,60	117,60	75,60
52	0	1.092,00	672,00	655,20	403,20	109,20	67,20
53	0	1.008,00	588,00	604,80	352,80	100,80	58,80
54	0	924,00	504,00	554,40	302,40	92,40	50,40
55	0	840,00	420,00	504,00	252,00	84,00	42,00
56	0	756,00	336,00	453,60	201,60	75,60	33,60
57	0	672,00	252,00	403,20	151,20	67,20	25,20
58	0	588,00	168,00	352,80	100,80	58,80	16,80
59	0	504,00	84,00	302,40	50,40	50,40	8,40

* Die Zahlen sind vorläufig. Beitragssatz vorerst wie in 2004 angenommen. Die Beträge können sich ändern, falls die Vertreterversammlung am 23.11.2004 andere Beschlüsse fassen sollte.